

# RS Pvak 2021/6/18 A16-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2021

## Norm

PVG §22 Abs1

PVG §22 Abs3

PVG §22 Abs4

## Schlagworte

Abwesenheit des DA; Abwesenheit des DA-Vorsitzenden; Verhinderung an der Ausübung seiner Funktion; Vertretung; Weiterführung der Geschäfte des DA

## Rechtssatz

Dass der DA-Vorsitzende trotz der Verhinderung auch seines Stellvertreters für keine ordnungsgemäße Vertretung während der Zeit seiner Abwesenheit sowie die Weiterführung der Geschäfte Sorge getragen hat und die im Funktionspostkasten des DA eingelangten Poststücke erst nach seiner Rückkehr vom Urlaub von ihm ihrer Erledigung zugeführt wurden, ist dem DA als Kollegialorgan zuzurechnen und belastet die Geschäftsführung des DA mit Gesetzeswidrigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A16.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)